

Paxlovid®: Bestellung, Abgabe und Abrechnung für Apotheken

Stand 12. Januar 2023

Möglicher Ablauf:

1. Rezeptentgegennahme und Prüfung, insbesondere betreffend Interaktionen und der Einnahmenvorschrift.
2. Bestellung von Paxlovid® mit dem [Bestellformular Paxlovid®](#) bei der Alloga AG per E-Mail jeweils von Montag bis Freitag bis 13:30 Uhr. Ausserhalb der Bestellzeiten muss die Patientin/der Patient an die von den Kantonen bestimmten Abgabestellen für Notfälle ([Liste Notfall-Abgabestellen Paxlovid®](#)) oder eine nahegelegene Apotheke, die Paxlovid® vorrätig hat, verwiesen werden. Bestellungen ausserhalb der Bestellzeiten bei der Alloga AG sind in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Kundendienst möglich. Die Kosten für Notfall-Lieferungen werden dem Besteller verrechnet und nicht vom Bund übernommen.
3. Mit der Bestellung bestätigt die unterzeichnende Person, dass
 - PAXLOVID® nur gegen ärztliche Verordnung von einer/einem gemäss KVG zugelassenen und zu Lasten der OKP tätigen Ärztin/Arzt für an Covid-19 erkrankte, in der Schweiz wohnhafte Personen unter Einhaltung der Kriterien der SSI abgegeben wird. Zulässig sind Abgaben an nicht in der Schweiz wohnhafte Personen, sofern sie ein Rezept einer/eines gemäss KVG zugelassenen und zu Lasten der OKP tätigen Ärztin/Arzt haben und sich in der Schweiz aufhalten. Rezepte ausländischer resp. nicht KVG zugelassener Ärzte/Ärztinnen sind nicht zulässig.
 - keine prophylaktische Verordnung oder Abgabe erfolgt.
 - zur Kenntnis genommen wurde, dass die Abgabe, der Versand resp. der Vertrieb ins Ausland verboten und unter Umständen strafbar ist (vgl. Art. 86 ff. HMG).
 - zur Kenntnis genommen wurde, dass Bestellungen ausserhalb der Bestellzeiten Kosten für den Besteller verursachen, welche nicht vom Bund übernommen werden.
4. Seit dem 21. Dezember 2022 ist es allen Apotheken in der Schweiz und Liechtenstein möglich, ein kleines Lager an Paxlovid® zu halten. Allerdings kann der Bund keine abgelaufenen Packungen vergüten. Einzig die dem BAG von den Kantonen gemeldeten Notfall-Abgabestellen resp. kantonalen Zentren erhalten bis zu 5 Packungen Paxlovid® bei Verfall durch den Bund vergütet.
5. Die Lieferung von der Alloga AG erfolgt mit Rechnung (Buchpreis für Paxlovid® CHF 150.- inkl. MWST), welche die Apotheke innert 30 Tagen begleichen muss.
6. Die Apotheke beschriftet die Paxlovid®-Packung mit dem Patientennamen und der Einnahmenvorschrift und bringt – wenn möglich – Paxlovid® dem Patienten/der Patientin nach Hause.
7. Die Apotheke stellt Rechnung an die Versicherer des Patienten/der Patientin. Für detaillierte Informationen bezüglich der Kostenübernahme von Paxlovid® sei auf das vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) erstellte [Faktenblatt «Neue Krankheit Covid-19 \(Coronavirus\): Kostenübernahme ambulanter Covid-19 Arzneimittel»](#) verwiesen.

Folgende Punkte sind bei der Rechnung aufzuführen resp. einzuhalten:

- Die Tarifpositionen für die Arzneimittelkosten (Paxlovid®-Buchpreis von CHF 150.- inkl. MWST) einerseits und der mit der Abgabe verbundene Aufwand (CHF 24 inkl. MWST) andererseits sind auf der Rechnung einzeln mit den entsprechenden Tarifiziffern (Tarifcode 351) und dem exakten Abgabedatum aufzuführen und vom jeweiligen Leistungserbringer separat in Rechnung zu stellen. D.h., die Rechnung darf keine Leistungen ausserhalb des Tarifcodes 351 (wie z. B. Positionen der LOA) beinhalten.
- Zahlstellen-Nummer (ZSR-Nr.) und EAN-Nummer des Rechnungsstellers resp. des Leistungserbringers müssen aufgeführt sein, damit die Versicherer die Berechtigung des Leistungserbringers überprüfen können.
- Die ärztliche Verschreibung für die Patientin oder den Patienten

- Versichertennummer der Patientin/des Patienten gemäss Krankenversicherungskarte
- Name und Geburtsdatum der Patientin/des Patienten

NB: Der Patient/die Patientin kann das Präparat nicht selbst bezahlen, bezahlt aber auch keinen Selbstbehalt.

Bei Personen, die in der Schweiz wohnhaft sind und die nicht über eine obligatorische Krankenpflegeversicherung nach dem KVG verfügen, oder Personen, die nicht in der Schweiz wohnhaft sind (sofern sie ein Rezept einer/eines gemäss KVG zugelassenen und zu Lasten der OKP tätigen Ärztin/Arzt haben und sich in der Schweiz aufhalten) wird über die gemeinsame Einrichtung nach Artikel 18 KVG abgerechnet.

8. Die Übermittlung der Rechnung in elektronischer Form erfolgt gemäss gültigem Rechnungsstandard «General Invoice Request» des Forums Datenaustausch. Kann die Rechnung ausnahmsweise nur in Papierform zugestellt werden, sind dennoch die einheitlichen Rechnungsformulare des Forums Datenaustausch anzuwenden.

Die Rechnung ist spätestens bis neun Monate nach Erbringung der Leistung dem Versicherer zuzustellen.

NB: Rechnungen, die nicht den oben genannten Anforderungen entsprechen, werden von den Versicherern zurückgewiesen.

9. Die Versicherer vergüten den Apotheken den Buchpreis für Paxlovid® von CHF 150.- inkl. MWST für das Arzneimittel und den Betrag von CHF 24.- inkl. MWST für den mit der Abgabe verbundenen Aufwand nach dem Tarifcode 351 des Pandemietarifs.